

Kreis Blatt



für den Kreis Utingen.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Utingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeb.) Zum
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile

Nr. 57.

Donnerstag, den 16. Mai 1918.

35. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Utingen, den 10. Mai 1918.

Wegen der hohen Anforderungen, die die Be-
schaffung des kriegswichtigen Verkehrs an die
Eisenbahnen stellt, ist es dringend geboten, an den
kommenden Pfingstfeiertagen alle nicht unbedingt
bedingten Reisen zu unterlassen. Da erfahrungsgemäß
am Pfingstfest der Personenverkehr besonders
stark einsetzt, wodurch die Möglichkeit gegeben wird,
den Anschlusszüge nicht erreicht werden können,
wobei ein Jeder es als eine vaterländische Pflicht
betrachtet, die Bahn nur in den dringenden Fällen
zu benutzen und nur solche Ausflüge unternehmen,
die ohne Eisenbahnfahrten ausgeführt werden können.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Ich mache auf meine Verfügung vom 24. 11.
14 Nr. 110/6 Kreisblatt Nr. 148 aufmerksam,
wonach die Bescheinigungen über Naturalquartier,
Quartierbescheinigung pp. bis zum 1. jeden Mo-
natsreichen sind.

Si zu spät vorgelegten Forderungsnachweisen
ist der Zinsgenuss verloren.

Utingen, den 15. Mai 1918.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Utingen, den 13. Mai 1918.

Der Christian Peter Ernst J. zu Anspach ist
als Rechner dieser Gemeinde auf die Dauer von
4 Jahren — vom 1. April 1918 bis 31. März
1924 — wiedernannt und von mir bestätigt
worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 567 R. W. Schönfeld, Kreissekretär

Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haus- haltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

(Fortsetzung und Schluss)

II. Der Reichskommissar behält sich vor, durch
allgemeine oder besondere Anordnungen die Abgabe
von Brennstoffen durch die Landverkaufsstellen zu
regeln.

F. Gasfoks.

§ 27

I. Gasfoks fällt, auch wenn er fuhrtenweise
oder in noch kleineren Mengen für Hausbrandzwecke
abgegeben wird, unter die von dem Reichskommissar
festgesetzte Zuweisung. Der Versorgungsbezirk, für
welchen der Gasfoks abgegeben wird, hat der Gas-
anstalt Bezugsscheine in der Menge auszuhandigen,
die Rolle zum Verbrauch innerhalb des Versor-
gungsbezirks für Hausbrandzwecke abgesetzt wird.
Die Gasanstalt darf in einen Versorgungsbezirk
nur so viel Rolle abgeben, wie durch Bezugsscheine
dieses Versorgungsbezirks gedeckt ist.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, für

einzelne Lieferungszeiträume, z. B. für den Som-
mer, anderweitige Vorschriften über die Anrechnung
von Gasfoks auf die Zuweisung zu erlassen.

G. Unterverteilung.

§ 28

I. Die Versorgungsbezirke haben Grundsätze
für die Unterverteilung der Hausbrandkohle an
die Verbraucher festzusetzen.

II. Der Reichskommissar behält sich vor, da,
wo keine oder ungenügende Grundsätze aufgestellt
sind, Anordnungen zu treffen.

H. Inanspruchnahme von Brennstoffen.

§ 29

I. Die Plagbändler sind auf Verlangen des
Vorstandes des Versorgungsbezirks verpflichtet, die
bei ihnen lagernden und für sie eingehenden Haus-
brandkohlen zur Verfügung des Versorgungsbezirks
zu halten, an von ihm bestimmte Personen oder
Stellen zu überlassen und zur Übergabe erforderliche
Handlungen vorzunehmen. Dies gilt nicht von
Hausbrandkohlen, die im Durchgangsverkehr auf
Bahnhöfen und Umschlagplätzen eingehen oder
lagern.

II. Bei solchen Plagbändlern, welche für Ver-
braucher verschiedener Bezirke ziehen, ist der
Versorgungsbezirk, in dem das Lager des Händlers
liegt, die Befugnisse gemäß Abs. I aus. Er hat
Ersuchen der anderen beteiligten Bezirke in dem-
jenigen Verhältnis zu entsprechen, in welchem der
Händler für den betreffenden Bezirk Hausbrand-
kohlen empfangen hat. Im Streitfall entscheidet
der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

§ 30

Verbraucher, welche Hausbrandkohlen über die
von dem Versorgungsbezirk für den einzelnen Ver-
braucher jeweils festgesetzte Menge hinaus besitzen,
sind auf Verlangen des Versorgungsbezirks ver-
pflichtet, die das festgesetzte Maß übersteigenden
Mengen zur Verfügung des Versorgungsbezirks
zu halten und nach Anweisung des Versorgungs-
bezirks abzugeben. Wegen der Entschädigung vgl.
Bekanntmachung vom 2. Februar 1918 (Deutscher
Reichsanzeiger Nr. 31).

I. Hausbrandlieferungen von Arbeitgebern an
Arbeitnehmer.

§ 31

I. Soweit Hausbrandlieferungen der Brenn-
stoffzeuger an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und
Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputat-
kohle), bleiben sie auch weiterhin gestattet. Sie
unterliegen den Verteilungsvorschriften der Ver-
sorgungsbezirke nicht. Der Brennstoffzeuger hat
ein Verzeichnis der Deputatkohlenbezieher den zu-
ständigen Versorgungsbezirken einzureichen. Solchen
Personen darf ein anderweitiger Hausbrandbezug
vom Versorgungsbezirk nicht gestattet werden.

II. Hausbrandlieferung sonstiger gewerblicher
Unternehmer an ihre Arbeiter und Angestellten sind
nur nach Maßgabe der Vorschriften der Versorgungs-
bezirke gestattet, in welchem die Arbeitnehmer
wohnen.

K. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 32

I. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen
dieser Bekanntmachung und gegen die Vorschriften,
welche von den mit der Unterverteilung beauftragten

Stellen auf Grund dieser Verordnung erlassen
worden sind, werden nach § 7 der Bekanntmachung
über die Verteilung eines Reichskommissars für die
Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RStBl.
S. 193) mit Gefängnis bis einem Jahr und mit
Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser
Strafen bestraft. Ferner kann auf Einziehung
der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die
Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie
dem Täter gehören oder nicht.

II. Im Falle der Fahrlässigkeit tritt, soweit
es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunfts-
verpflichtungen handelt, die in dieser Bekanntmach-
ung aufgeführt sind, gemäß § 5 Absatz 2 der Ver-
ordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom
12. Juli 1917 Geldstrafe bis zu 3000 Mk. ein.

§ 33

I. Diese Bekanntmachung tritt, soweit sich aus
ihr nicht ein anderes ergibt, mit dem Tage der
Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger in
Kraft.

II. Die Bekanntmachung des Reichskommissars
für die Kohlenverteilung vom 19. und 20. Juli
1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 174), vom 3.
August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 185)
und vom 16. August 1917 (Deutscher Reichsan-
zeiger Nr. 197) werden mit dem Inkrafttreten der
entsprechenden Bestimmungen der vorstehenden Be-
kannmachung aufgehoben. § 2 der Bekanntmachung
vom 20. Juli 1917 bleibt vorläufig in Geltung.
Die anderweitige Regelung des Verstandes von
Gasfoks bleibt vorbehalten.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung
Stieg.

*) § 2 der Bekanntmachung vom 20. Juli
1917 lautet: Die Versendung von Gasfoks ist
bis auf weiteres nur nach Bahnstationen im Um-
kreise von höchstens 30 km vom Erzeugungsorte
gestattet.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1.
18. R. R. A., betreffend Beschlagnahme,
Enteignung und Meldepflicht von Ein-
richtungsgegenständen bzw. freiwillige
Ablieferung auch von anderen Gegen-
ständen aus Kupfer, Kupferlegierungen,
Nickel, Nickellegierungen, Aluminium
und Zinn.

Vom 26. März 1918.

Zu § 4.

Beschlagnahme.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind pflichtig
zu behandeln. Diesbezüglich wird auf §§ 4 u. 6
der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf verwiesen [siehe Fußnote *) 3. der
Bekanntmachung].

Es wird darauf hingewiesen, daß sämtliche ge-
brauchten und ungebrauchten Zinngegenstände des
privaten, wirtschaftlichen und gewerblichen Gebrauchs
ohne Rücksicht auf Beschaffenheit und tatsächliche
Verwendung einschließlich der Ziergegenstände be-
schlagnahmt sind, auch wenn sie in der nament-
lichen Aufzählung des § 3 der Bekanntmachung

nicht genannt werden.

Gegenstände, die zur gewerbmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, fallen ebenfalls unter die Beschlagnahme nach § 4, jedoch nicht unter die Enteignung nach § 5 der Bekanntmachung. Sie sollen unverzüglich der Kriegsmetall Aktiengesellschaft, Abt. KE, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zum Kauf angeboten werden. Sie werden durch besondere Maßnahmen erfasst.

Zu § 5. Enteignung.

Die durch § 5 der Bekanntmachung enteigneten Gegenstände sind mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Bekanntmachung amtlich veröffentlicht wird, in das Eigentum des Reichsmilitärfiskus übergegangen. Den Besitzern geht also keine besondere Enteignungsanordnung zu, sie sind zur Ablieferung der enteigneten Gegenstände an die unten genannten Sammelstellen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Zu § 6. Meldepflicht.

Alle Besitzer, auch Erzeuger und Händler, der im § 3 genannten Gegenstände sind, unbeschadet aller früher abgegebenen Meldungen, zur Meldung in dem Umfange verpflichtet, in dem eine Aufforderung dazu ergeht. Demgemäß sind auch Kirchen, Stiftungen, Kommunen, Reichs- und Staatsbehörden usw. zur Abgabe von Meldungen verpflichtet.

Jeder Besitzer muß die von ihm verlangte Meldung gewissenhaft und pünktlich erstatten. Die Vorbrücke sind bei der unterfertigten Behörde erhältlich.

Wer die Meldung unterläßt oder sie unvollständig oder unrichtig erstattet, macht sich strafbar und hat außerdem die Nachteile und Unannehmlichkeiten, die ihm später bei der Durchführung der Bekanntmachung daraus entstehen, selbst verschuldet.

Zu § 7. Ablieferung.

Die Ablieferungspflicht für die Gegenstände der Reihe I ist völlig unabhängig von der Ersatzbeschaffung (§ 8) und von der Ausbauhilfe (§ 9).

Jeder Besitzer muß die in Reihe I genannten Gegenstände selber frei machen und sie gemäß der Aufforderung der unterfertigten Behörde ohne Verzögerung an die hierunter vermerkte Sammelstelle abliefern. Ihre Befassung bis zur Ersatzbeschaffung kann nicht gefordert werden.

Besitzer von Gegenständen der Reihen II, III und IV müssen ihrerseits bemüht sein, die Ersatzbeschaffung und den Ausbau baldigst herbeizuführen. Die Ablieferungspflicht für diese Gegenstände beginnt, sobald sie ausgebaut bzw. ersetzt sind. Als Ausnahmen werden jedoch bestimmt:

1. Türklinen usw. (§ 3 der Bekanntmachung lfd. Nr. 55) von Haustüren und von Korridorüren (das sind solche, die eine Wohnung nach dem Treppenhause hin abschließen), mit den dazugehörigen Unterlagen (Bangschilde, Kofetten usw.), werden vorerst noch belassen.
2. Wenn Besitzer von Türklinen die Ausbauarbeiten selber ausführen oder sie von bezahlten Arbeitern oder Handwerkern ausbauen lassen, also die behördlich gestellte Ausbauhilfe nicht in Anspruch nehmen, so werden die zu den Türklinen gehörenden Unterlagen (Bangschilde, Kofetten usw.) bis auf weiteres belassen (siehe Ausführungsbestimmung zu § 9).
3. Die belassenen Türklinen und Unterlagen sind erforderlichenfalls erst auf eine neue Anordnung hin abzuliefern.

Der Besitzer oder dessen Beauftragter hat etwa an den Gegenständen haftende, nicht aus den beschlagnahmten Metallen bestehende Teile (Beschlüge) soweit als irgend möglich vor der Ablieferung zu entfernen. An Türklinen und Fenstergriffen können die Beschlüge belassen werden, weil ihre Entfernung schwierig ist.

Bei der Ablieferung ist die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Besitzer enteigneter Gegenstände, die mit dem im § 10 der Bekanntmachung genannten Ueber-

nahmepreis nicht einverstanden sind, müssen dies sofort bei der Ablieferung erklären und gleichzeitig eine schriftliche Beschreibung der Stücke abgeben, für welche der Uebernahmepreis beantragt wird. Die Beschreibung muß dem Reichs-Liebsgericht für Kriegswirtschaft die Wertbestimmung der fraglichen Gegenstände ermöglichen.

Wer die übergebenen Gegenstände nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit abliefern, macht sich strafbar. Außerdem werden die ablieferungspflichtigen Gegenstände abgeholt bzw. auch ausgehoben, wenn sie nicht ausdrücklich von der Ablieferung zurückgestellt sind (siehe § 14.) Die Kosten dieser Eingehung werden gegen den Uebernahmepreis verrechnet oder im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Zu § 8. Ersatzbeschaffung.

Die zur Zeit obwaltenden Umstände bedingen die Verminderung der Ersatzbeschaffung auf das denkbar geringste Maß. Ersatz soll deshalb nur insoweit beschafft werden, als die Gebrauchsfähigkeit der Gegenstände oder Einrichtungen, mit denen die enteigneten Stücke verbunden waren, erhalten bleiben muß und dann nur aus einem den Kriegsumständen angemessenen Material. Demzufolge wird die behördliche Mitwirkung bei der Ersatzbeschaffung auf die in Reihen III und IV genannten Gegenstände beschränkt.

Für die Gegenstände der lfd. Nrn. 44, 45, 48, 49 und 55 wird Ersatz auf Grund der erstatteten Meldungen (§ 6) behördlich beschafft.

Für die Gegenstände der lfd. Nrn. 46, 47, 50, 51, 52, 53 und 54 wird im Bedarfsfalle auf Antrag an die unterfertigte Behörde Material zur Anfertigung der notwendigen Ersatzstücke zugewiesen.

Jedermann kann sich die notwendigen Ersatzstücke selber beschaffen oder sich der behördlichen Ersatzbeschaffung gegen Zahlung der für die Ersatzgegenstände festgesetzten Preise bedienen.

Wer sich den Ersatz selber beschafft, erwirbt damit nicht das Recht, die enteigneten Gegenstände länger zu behalten als jemand, der behördlich beschafften Ersatz in Anspruch nimmt.

Wer von der Behörde Ersatzgegenstände in Anspruch nimmt bzw. sich Material zuweisen läßt, muß den ihm gegebenen Ersatz annehmen. Die Eingehung der enteigneten Gegenstände kann durch eine Ablehnung der Verwendung der Ersatzstücke nicht aufgehalten werden.

Zu § 9. Ausbau.

Als Ausbau gilt nur eine Arbeit, welche handwerkstechnische Übung und die Verwendung besonderer Werkzeuge, wie Bohrer, Säge, Feile, Hammer und Meißel, verlangt. Das Lösen von Schrauben mit dem Schraubenzieher gilt in der Regel nicht als Ausbaubarbeit. Demzufolge kommt Ausbau nur für die Gegenstände der Reihen II und IV in Frage.

Der Ausbau ist von den Betroffenen unlich selbst oder mit Hilfe von selbst beschafften Arbeitern oder Handwerkern zu bewirken. Wenn dies nicht gelingt, so hat der Besitzer dies unter Begründung der unterfertigten Behörde anzuzeigen und kostenlose Gefährdung von Ausbauhilfe zu beantragen. Für Anzeige und Antrag ist ein Vorbrücke zu verwenden, der bei der unterfertigten Behörde und bei jeder Sammelstelle erhältlich ist.

(Fortsetzung folgt.)

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Mai (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

An den Kampffronten ließ die in den frühen Morgenstunden gesteigerte Feuerstärke im Laufe des Vormittags nach. Am Abend lebte sie vielfach wieder auf. Nach heftiger Feuerwirkung nördlich des La-Basse-Ranal versuchten die Engländer am Abend starke Teilangriffe gegen unsere Stellungen nördlich und südlich von Stenay. Sie wurden verlustreich zurückgeschlagen. Die Gefundungsstärke blieb reg.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

WTB Berlin, 14. Mai. Bei der 3. Besetzung des Besetzungswortes betr. die Wahlen zum Abgeordnetenhaus wurden die Anträge auf Wiederbestellung des § 3 der Regierungsvorlage, der das gleiche Wahlrecht vorsieht, mit 236 gegen 185 Stimmen abgelehnt.

WTB Berlin, 13. Mai. (Amtlich). Der Kaiser von Österreich und König von Ungarn kam am 12. Mai dem Kaiser im Großen Hauptquartier einen Besuch abgestattet. In der Begleitung Kaiser Karls befanden sich außer dem persönlichen Gefolge der Minister des Innern Graf Burian, der Chef des Generalstabes Freiherr von Arz und der Vizepräsident in Berlin Prinz zu Hohenlohe. Dem Kaiser nahmen an der Begegnung teil Reichsanwalt Graf v. Hertling, Generalfeldmarschall von Hindenburg, General der Infanterie und Erster Generalquartiermeister Ludendorff, Staatssekretär von Rühlmann und der Kaiserliche Vizepräsident in Wien Graf Wedel. Zwischen den hohen Verbänden und ihren Ratgebern fand eine herzliche Aussprache und eine eingehende Erörterung aller grundlegenden politischen, wirtschaftlichen und militärischen Fragen statt, die das gegenwärtige und zukünftige Verhältnis zwischen den beiden Monarchien betrafen. Hierbei ergab sich ein voller Einvernehmen in allen diesen Fragen und der Entschluß, das bestehende Bundesverhältnis auszubauen und zu vertiefen. Die Richtlinien der in Aussicht genommenen vertragmäßigen Abmachungen seien bereits grundsätzlich fest. Im Gange der Besprechungen trat erfreulicherweise zu Tage, wie hoch von beiden Seiten das nunmehr auch in Verteidigungskriegen so glorreich erprobte langjährige enge Bündnis zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche bewertet wird.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Witten, 15. Mai. Musikier Karl Fischer von hier, wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* Keine unnützen Reisen an den Festtagen. Wegen der hohen Anforderungen, die die Bewältigung des kriegswichtigen Verkehrs an die Eisenbahnen stellt, ist es dringend geboten, den am Pfingstfesten erfahrungsgemäß besonders stark einsetzenden Personenverkehr zurückzuhalten. Besonders müssen alle nicht unbedingt nötigen Reisen der Schulen an diesen Tagen unterlassen werden. Es würde zudem zweifellos von Erfolg begleitet sein, wenn in den Schulen wiederholt darauf hingewiesen würde, daß es bei der durch den Krieg verursachten starken Jaanspruchnahme der Eisenbahnen vaterländische Pflicht eines jeden sei, die Eisenbahnen besonders während der Festtage nur in den allerdringenden Fällen zu benutzen und nur solche Ausflüge zu unternehmen, die ohne Eisenbahnfahrt ausgeführt werden können. Hierzu sind vor allem die Ausflügler der sogenannten Wandervogelvereinigungen zu zählen.

— Wiesbaden, 12. Mai. In der Wohnung des Regierungspräsidenten entstand gestern Nacht um 5 Uhr ein Brand. Die Flammen schlugen bereits zum Fenster heraus, als die Feuerwehr ankam, die in etwa einstündiger Arbeit die Gefahr beseitigte. In dem fraglichen Zimmer, einem Kinderzimmer, war ein Bildspielapparat in Brand geraten. Der Innenraum ist stark beschädigt, der Mobiliarschaden indessen nicht sehr groß, da das meiste rechtzeitig geborgen werden konnte.

— Eltville, 12. Mai. Der 13 Jahre alte Sohn des Gärtners Simon fandete einen Spirituskocher an. Die Flamme erfaßte die Kleider der dabei stehenden 8-jährigen Schwester. Das Kind erlitt so schwere Brandwunden, daß es nach dem Krankenhaus gebracht werden mußte und dort unter größtlichen Schmerzen verstarb.

— Kassel, 11. Mai. In dem Dorfe Bf bei Gudensberg sind drei Personen, der Steinbrucharbeiter Georg Hansmann und dessen Vater und Mutter heute verhaftet worden unter dem Verdacht, die Gefra des Steinbrucharbeiters Hansman ermordet bzw. Beihilfe dazu geleistet zu haben.

haben. Die Leiche wurde in der Scheune unter der Bodenlufe aufgefunden.

Bermischte Nachrichten.

— Bat Nauheim, 11. Mai. Im „Spindel-Hotel“ hat in der letzten Nacht ein Gauner, der mehrere Tage unter der Maske eines Gastes gewohnt hatte, erhebliche Mengen von Kleidern und Schuhen, die zur Reinigung vor die Zimmer gelegt waren, gestohlen und ist damit ungehindert entkommen.

— Köln. Wie die Preise steigen. Bei einem hiesigen Bonbonfabrikanten war eine städtische Kontrolleurin beschäftigt. Sie erhielt 25 Zentner reine Bonbons zu 1,70 Mark das Pfund, verkaufte sie vor Weihnachten an den Einkäufer eines Warenhauses als Auslandsmare zu 15750 Mark. Das Warenhaus schlug 20 Prozent darauf und bald waren die Bonbons mit 6 Mark und 7,50 Mark das Pfund im Handel. Die Polizei beschlagnahmte die teuren Bonbons. Das Schöffengericht in Köln bestrafte den Fabrikanten wegen zureichender Preissteigerung mit 6000 Mk., die Kontrolleurin zu 9000 Mk. Geldstrafe. Zwei Helfer, die Rechnungen auf das Ausland gefälscht hatten, zu je einer Woche Gefängnis.

— Landau, 12. Mai. Ein tragischer Vorfall ereignete sich in der Station Bruchweiler. Wo die Bahn in dem Ort die Hauptstraße kreuzt, muß sehr langsam gefahren werden und die Fahrgäste benutzen diese Gelegenheit, um aus dem Zuge zu springen. Am Donnerstag wollte nun auch der aus dem Felde heimkehrende Infanterist Amandus Burthard abspringen, geriet dabei aber unter die Räder und wurde angefaßt seines Heimatortes von den Rädern des Zuges buchstäblich zermalmt.

— Berlin, 13. Mai. Durch eine neue Verordnung des Bundesrats wird der Reichsfinanzminister ermächtigt, zum Ersatz für einzuziehende Zehnplennigstücke aus Nickel weitere Zehnplennigstücke aus Zink bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen.

Anzeigen.

Pfingstverkehr 1918.

Während der Kriegszeit müssen alle Betriebsmittel verfügbar bleiben für die Zwecke der Lebensmittelverwaltung und des kriegswichtigen Verkehrs. Für den Personenverkehr zu Pfingsten können daher auch in diesem Jahre besondere Vorkehrungen nicht getroffen werden. Mit Unzulänglichkeiten aller Art, Zurückbleiben beim Reiseantritt oder unterwegs muß gerechnet werden. Daher benutze die Eisenbahn nur, wer notwendigerweise reisen muß.

Um Schwierigkeiten bei der Abfertigung der Züge soweit als möglich vorzubeugen, wird folgendes bestimmt:

1. An den beiden Pfingstfeiertagen sowie am Tage vor- und nachher werden zur Benutzung von Schnell- (D-) Zügen Fahrkarten des öffentlichen Verkehrs nur für solche Reisen angegeben, bei denen die im Schnellzug zurückzulegende Strecke 75 Km. übersteigt.
2. In der Zeit vom 16. bis 21. Mai d. J. muß die Fahrt am ersten Geltungstage der Fahrkarte angetreten werden.
3. Doppeltkarten und Karten zur Rückfahrt kommen an diesen Tagen nicht zur Ausgabe.
4. Bahnsteigkarten werden an diesen Tagen nicht verausgabt.
5. Die Ausgabe von Fahrkarten für Eil- und Personenzüge kann nur in beschränktem Umfang erfolgen. Der Fahrkartenvorverkauf für die einzelnen Eil- und Personenzüge wird eingestellt, sobald nach der Zahl der verabsolgten Fahrkarten eine Überlastung der Züge oder eine Gefährdung der pünktlichen Zugabfertigung zu befürchten ist.

Frankfurt (Main), den 8. Mai 1918.

Königliche Eisenbahndirektion.

1 Läuferfischwein und 1 Zuchteber zu kaufen gesucht.

Offerten mit Preisangabe an Oberhalter Griesand, Dombach Post Camberg.

Bekanntmachung

Folgende Akten sind für dieses Jahr zur Vernichtung ausgeschrieben, sofern nicht eine längere Aufbewahrung angeordnet ist:

- 1) die Prozessen, betreffend Eigentum an Grundstücken, Grenzstreitigkeiten, Grunddienstbarkeiten, Ansprüche aus einer außergerichtlichen Bewohnung, Namenrechte, Privilegien, Familien- und Erbrechte, Abfindungen und Anteilschaften,
 - 2) Akten über Sicherung des Beweises,
 - 3) Vergleiche in Ehesachen,
 - 4) Entmündigungsakten,
 - 5) Akten über Aufgebotsverfahren,
 - 6) Niedergelegte Schiedssprüche,
 - 7) die über Verteilungen angelegten Bände über Konkursakten,
 - 8) Akten über Nachlaß- und Teilungssachen bis zum Jahre 1887 einschließlich;
 - 9) Akten über Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag erteilt ist,
 - 10) Akten über Zwangsverwaltungen,
 - 11) Konkursakten, sofern ein Prüfungstermin stattgefunden hat,
 - 12) Strafsachen über Vergehen mit Ausnahme der Akten in Privatklagesachen,
 - 13) Akten über Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, in denen eine Vermögensverwaltung stattgefunden hat,
 - 14) die an das Amtsgericht abgelieferten Dienstregister und Akten des Gerichtsvollziehers,
 - 15) die Gefangenbücher über Straf- und Untersuchungseingekerkerte bis zum Jahre 1907 einschließlich;
 - 16) die übrigen Zivilprozessen,
 - 17) die Mahnregister,
 - 18) die Auszüge des Urteilsverzeichnisses,
 - 19) die Akten über Zwangsversteigerungen, sofern der Zuschlag nicht erteilt ist,
 - 20) Konkursakten, sofern ein Prüfungstermin nicht stattgefunden hat,
 - 21) Akten in Privatklagesachen und die Akten, welche Uebertretungen betreffen, ferner die Akten über Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgebot,
 - 22) Akten über Vormundschaften, Pflegschaften, und Beistandschaften, in denen eine Vermögensverwaltung nicht stattgefunden hat,
 - 23) die Gefangenbücher über Zivil- und Polizeigefangene,
 - 24) die Register über die den Gefangenen abgenommenen Gegenstände,
 - 25) die Geschäftskalender, Logebücher, Aktenausgabebücher, Eingangeregister sowie die Listen der Ueberführungsstücke, auch die gleichen Register und Dokumente des Amtsanwalts bis zum Jahre 1912 einschließlich.
- Alle diejenigen Personen, welche an der längeren Aufbewahrung dieser Akten ein Interesse haben, werden aufgefordert, dasselbe innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzumelden und zu beschreiben.
- Uffingen, den 8. Mai 1918.
- Königliches Amtsgericht.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Holzversteigerung.

Dienstag den 21. Mai, vormittags 10 Uhr anfangend, so mit im T. Scherger Gem.-Inde-mold folgendes Holz zur Versteigerung:

District Damm:

5 Eichen-Stämme mit 1,86 fm. (Wagnerholz)

District Grauenslein:

105 Tannen-Stangen 2r Kl.,

730 " " 3r "

420 " " 4r "

160 " " 5r "

24 fm. Tannen-Knüttelholz.

Anfang im District Damm.

Treidberg, den 13. Mai 1918.

Der Bürgermeister.

Moos.

Ich beabsichtige erster Tage mit dem Versand der

Ackerquecken

zu beginnen und sehe Angeboten hierin umgehend entgegen. Ich bitte die Herren Bürgermeister des hiesigen Kreises, den Interessenten dieses orts-üblich bekannt zu machen.

Siegm. Lilienstein.

Vertreter der

Kriegsfuttergesellschaft zu Worms a. Rh.

Gesucht
mehrere tüchtige
Arbeiterinnen
und starke
Hilfsarbeiter

über 18 Jahre
für unsere Maschinen.

Holzwohlefabrik Taunus
Oberursel.

Schlachtpferde



werden zu den höchsten Preisen angekauft.

Roschachtungen werden sofort vorgenommen.

Ph. Jamin,

Oberursel, Telefon 142.

Wohltätigkeits-KONZERT

am 2. Pfingstfeiertage
in Wehrheim
Saalbau Wilhelm Sommer.

Vorzügliche Streichmusik.

Aufführung von Theaterstücken, Gesängen usw.

Kasseneröffnung 6 1/2 Uhr.

Anfang 7 1/2 Uhr.

Eintritt 80 Pfg.



Gültig vom 15. Mai 1918.

FAHRPLAN.



Usingen-Bad Homburg.

Usingen	ab	4 ⁵⁵	5 ⁵¹	8 ⁰⁹	10 ⁵³	3 ²⁹	6 ²⁸
Hausen	"	5 ⁰²	5 ⁵⁸	8 ¹⁵	11 ⁰⁰	3 ³⁶	6 ³⁵
Anspach	"	5 ⁰⁶	6 ⁰⁴	8 ¹⁹	11 ⁰⁴	3 ⁴²	6 ⁴⁰
Wehrheim	"	5 ¹⁶	6 ¹⁵	8 ²⁸	11 ¹³	3 ⁵³	6 ⁵¹
Saalsburg	"	5 ²¹	6 ²⁰	8 ³²	11 ¹⁸	3 ⁵⁸	6 ⁵⁶
Röppern	"	5 ³⁰	6 ³⁰	8 ⁴²	11 ³⁰	4 ⁰⁸	7 ⁰⁶
Friedrichsdorf	an	5 ³⁶	6 ³⁵	8 ⁴⁷	11 ³⁵	4 ¹³	7 ¹¹
Seulberg	ab	5 ³⁸	6 ³⁷	8 ⁴⁸	11 ³⁸	4 ¹⁵	7 ¹⁵
Seulberg	"	5 ⁴²	6 ⁴¹	—	—	4 ¹⁹	7 ¹⁹
Homburg	an	5 ⁴⁸	6 ⁴⁷	8 ⁵⁷	11 ⁴⁸	4 ²⁵	7 ²⁵
Homburg ab	5 ⁵⁸	6 ⁵⁷	—	11 ⁵⁷	4 ³¹	7 ³¹	—
Frankfurt an	6 ⁵⁸	7 ⁵⁷	—	12 ⁵⁷	5 ¹⁰	8 ¹⁰	—

Bad Homburg-Usingen.

Frankfurt ab	6 ⁰³	8 ⁰⁴	1 ⁰⁰	4 ⁰²	6 ³⁰	8 ³⁰
Homburg an	6 ⁵⁰	8 ⁵⁸	1 ⁴⁰	4 ⁴⁸	7 ¹⁸	9 ¹⁸
Homburg	ab	7 ⁰²	9 ⁰⁰	1 ⁵⁶	4 ⁵⁴	7 ²⁴
Seulberg	"	—	9 ⁰⁷	—	5 ⁰¹	7 ³¹
Friedrichsdorf	an	7 ¹⁰	9 ¹⁰	2 ⁰⁵	5 ⁰⁴	7 ³⁴
Röppern	ab	7 ¹²	9 ¹²	2 ⁰⁸	5 ⁰⁶	7 ³⁶
Saalsburg	"	7 ¹⁸	9 ²⁰	2 ¹³	5 ¹⁴	7 ⁴³
Wehrheim	"	7 ²⁹	—	—	5 ²⁶	7 ⁵⁶
Anspach	"	7 ³⁶	9 ³⁸	2 ³³	5 ³⁴	8 ⁰³
Hausen	"	7 ⁴⁶	9 ⁴⁹	2 ⁴³	5 ⁴⁵	8 ¹³
Usingen	an	7 ⁵⁰	9 ⁵³	2 ⁴⁷	5 ⁴⁹	8 ¹⁷
Usingen	an	7 ⁵⁶	9 ⁵⁹	2 ⁵³	5 ⁵⁵	8 ²³

Usingen-Grävenwiesb.-Albshaus.-Wetzlar

Usingen	ab	—	—	10 ⁰⁵	3 ²⁵	—
Wilhelmsdorf	"	—	—	10 ¹⁶	3 ³⁶	—
Gundstadt	"	—	—	10 ²⁴	3 ⁴⁴	—
Grävenwiesbach	an	—	—	10 ³⁰	3 ⁵⁰	—
Hasselborn	ab	4 ³¹	—	10 ³⁶	3 ⁵⁵	4 ³⁵
Brandobersdorf	"	4 ⁴⁴	—	10 ⁴⁹	4 ¹²	4 ⁰⁸
Kraftsolms	"	4 ⁵³	6 ⁴¹	10 ⁵⁸	4 ³²	4 ¹⁷
Neukirchen	"	5 ⁰²	6 ⁵⁰	11 ⁰⁷	4 ⁴⁷	4 ²⁶
Bonbaden	"	5 ⁰⁹	6 ⁵⁷	11 ¹⁴	5 ⁰³	4 ³³
Braunfels-Oberndorf	"	5 ¹⁶	7 ⁰⁴	11 ²¹	5 ¹⁵	4 ⁴⁰
Burgsolms-Oberndorf	"	5 ²³	7 ¹¹	11 ²⁸	5 ⁴⁶	4 ⁴⁷
Albshausen	"	5 ²⁹	7 ¹⁶	11 ³⁴	5 ⁵³	4 ⁵³
Wetzlar	an	5 ³⁶	7 ²²	11 ⁴¹	6 ⁰²	5 ⁰⁰
Wetzlar	an	5 ⁴⁵	7 ³⁰	11 ⁵⁰	6 ¹⁴	5 ⁰⁹

Wetzlar-Albshaus.-Grävenwiesb.-Usingen

Wetzlar	ab	6 ⁰⁷	6 ⁰⁸	1 ³⁰	6 ³⁸
Albshausen	"	6 ¹⁶	6 ²¹	1 ⁴⁰	6 ⁴⁵
Burgsolms-Oberndorf	"	6 ²³	6 ³⁰	1 ⁴⁷	6 ⁵²
Braunfels-Oberndorf	"	6 ²⁹	6 ⁵²	1 ⁵³	6 ⁵⁸
Bonbaden	"	6 ³⁵	7 ¹²	2 ⁰⁰	7 ⁰⁵
Neukirchen	"	6 ⁴²	7 ³⁰	2 ⁰⁷	7 ¹²
Kraftsolms	"	6 ⁵¹	7 ⁴⁶	2 ¹⁴	7 ¹⁹
Brandobersdorf	"	7 ⁰⁰	8 ⁰⁵	2 ²³	7 ²⁸
Hasselborn	"	7 ⁰⁹	8 ²⁸	2 ³²	7 ³⁷
Grävenwiesbach	an	7 ²¹	8 ⁴²	2 ⁴⁴	7 ⁴⁸
Gundstadt	ab	7 ²⁹	9 ³⁰	2 ⁴⁸	8 ¹⁶
Wilhelmsdorf	"	7 ³⁶	9 ³⁷	2 ⁵⁵	8 ²³
Usingen	an	7 ⁴⁴	9 ⁴⁵	3 ⁰³	8 ³¹
Usingen	an	7 ⁵⁴	9 ⁵⁵	3 ¹³	8 ⁴¹

Usingen-Grävenwiesbach-Weilmünster-Weilburg.

Usingen	ab	5 ⁵³	8 ⁰²	3 ²⁵	9 ⁵⁹
Wilhelmsdorf	"	6 ⁰³	8 ¹³	3 ³⁶	9 ¹⁰
Gundstadt	"	6 ¹⁰	8 ²¹	3 ⁴⁴	9 ¹⁸
Grävenwiesbach	an	6 ¹⁶	8 ²⁷	3 ⁵⁰	9 ²⁴
Heinzenberg	ab	6 ²⁶	—	4 ⁰⁴	9 ³²
Audenschmiede	"	6 ³⁶	—	4 ¹⁴	9 ⁴¹
Weilmünster-Anstalt	"	6 ⁴⁴	—	4 ²²	9 ⁴⁹
Weilmünster	"	6 ⁴⁹	—	4 ²⁷	9 ⁵⁴
Weilmünster	an	6 ⁵⁴	—	4 ³²	9 ⁵⁹
Weilmünster ab	6 ⁵⁸	4 ³⁸	10 ⁰¹	—	—
Weilburg an	7 ²³	5 ⁰²	10 ²⁶	—	—

Weilburg-Weilmünster-Grävenwiesbach-Usingen.

Weilburg ab	4 ¹⁹	5 ¹⁰	1 ⁴⁰	7 ²⁰
Weilmünster an	4 ⁴⁵	5 ³⁶	2 ⁰⁶	7 ⁴⁴
Weilmünster	ab	4 ⁴⁶	5 ⁴⁸	2 ⁰⁸
Weilmünster-Anstalt	"	4 ⁵²	5 ⁵⁴	2 ¹⁵
Audenschmiede	"	4 ⁵⁷	5 ⁵⁹	2 ²¹
Heinzenberg	"	5 ⁰⁷	6 ⁰⁷	2 ²⁹
Grävenwiesbach	an	5 ¹⁶	6 ¹⁶	2 ³⁸
Gundstadt	ab	5 ²⁴	—	2 ⁴⁸
Wilhelmsdorf	"	5 ²⁸	—	2 ⁵⁵
Usingen	"	5 ³⁵	—	3 ⁰³
Usingen	an	5 ⁴⁵	—	3 ¹³

× Zug hält nach Bedarf. — • Werktags. — ♦ Sonn- und Feiertags. — □ Am Werktag nach Sonn- und Feiertagen.
= Zug hält nur Werktags. — ■ Werktags außer dem Werk. nach Sonn- u. Feiertagen.

Eine männliche oder weibliche Arbeitskraft

auf 2—3 Stunden des Tages zur Anfertigung schriftlicher Arbeiten gesucht. Meldungen sind an den Kreisblatt-Verlag zu richten. (2)

Simmertaler Buchtrind

im Alter von 6 bis 12 Monaten zu kaufen gesucht. Karl Schütz, Rod a. d. Weil.

Kreisblätter Nr. 56

kaufen wir zurück. Kreisblatt-Verlag.

Für die uns anlässlich unserer goldenen Hochzeit übersandten Glückwünsche sprechen wir auf diesem Wege unseren herzlichsten Dank aus.

Gemeinderechner a. D.
Heinrich Weil u. Frau.
Reichenbach i. T., im Mai 1918.

Verloren auf dem Wege von der Mollerei bis zum Vorkuhverein ein Portemonnaie mit Inhalt. Gegen Belohnung abzugeben im Kreisblatt-Verlag.

Strohbutlacke

zum Auffrischen der Strohhüte in allen Farben haben in der
Drogerie Reusch.